Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBG)	**Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBG)**
1. Abschnitt **Allgemeine Bestimmungen**	**1. Abschnitt** **Allgemeine Bestimmungen**
Verweisungen; Bezugnahme auf EU-Rechtsakte	**Verweisungen; Bezugnahme auf EU-Rechtsakte**
§ 1a. (1) ...	**§ 1a.** (1) ...
(2) Verweisungen und Bezugnahmen auf EU-Rechtsakte betreffen, sofern im Einzelfall nicht auf eine bestimmte Fassung verwiesen wird, folgende Fassungen:	(2) Verweisungen und Bezugnahmen auf EU-Rechtsakte betreffen, sofern im Einzelfall nicht auf eine bestimmte Fassung verwiesen wird, folgende Fassungen:
1. Richtlinie 2008/68/EG über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland, ABl. Nr. L 260 vom 30.09.2008 S. 13, zuletzt geändert durch *die Richtlinie 2018/217/EU, ABl. Nr. L 42 vom 15.2.2018 S. 52*;	1. Richtlinie 2008/68/EG über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland, ABl. Nr. L 260 vom 30.09.2008 S. 13, zuletzt geändert durch *den Durchführungsbeschluss (EU) 2026/1041 der Kommission vom 5. Mai 2026 zur Änderung der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland im Hinblick auf die Genehmigung bestimmter nationaler Ausnahmen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2026) 2863), ABl. Nr. L 2026/1041 vom 12.5.2026*;
2. Richtlinie *95/50/EG* über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße, ABl. Nr. L *249* vom *17.10.1995* S. *35*, zuletzt geändert durch die Richtlinie *2008/54/EG*, ABl. Nr. L *162 vom 21.6.2008 S. 11*;	2. Richtlinie *(EU) 2022/1999* über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße, ABl. Nr. L *274* vom *24.10.2022* S. *1*, zuletzt geändert durch die *Delegierte* Richtlinie *(EU) 2025/1801*, ABl. Nr. L *2025/1801 vom 13.10.2025*;
3. und 4. ...	3. und 4. ...
(3) Durch dieses Bundesgesetz werden die Richtlinien *95/50/EG* und 2008/68/EG in österreichisches Recht umgesetzt.	(3) Durch dieses Bundesgesetz werden die Richtlinien *(EU) 2022/1999* und 2008/68/EG in österreichisches Recht umgesetzt.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
2. Abschnitt **Verpackungen, Container und Tanks;** **Genehmigungen bei radioaktiven Stoffen;** **Fahrzeuge**	**2. Abschnitt** **Verpackungen, Container und Tanks;** **Genehmigungen bei radioaktiven Stoffen;** **Fahrzeuge**
Genehmigung von radioaktiven Stoffen in besonderer Form sowie Bauartmustern von Verpackungen (Versandstückmustern) für radioaktive Stoffe	**Genehmigung von radioaktiven Stoffen in besonderer Form sowie Bauartmustern von Verpackungen (Versandstückmustern) für radioaktive Stoffe**
§ 5. (1) ...	**§ 5.** (1) ...
(2) Über einen Antrag auf Genehmigung gemäß Abs. 1 hat der Bundesminister *für Verkehr, Innovation und Technologie* zu entscheiden.	(2) Über einen Antrag auf Genehmigung gemäß Abs. 1 hat der Bundesminister *oder die Bundesministerin für Innovation, Mobilität und Infrastruktur* zu entscheiden.
(3) Der Antrag hat sämtliche Angaben und Bescheinigungen zu enthalten, die auf Grund der gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften erforderlich sind. Mit dem Antrag ist ein Gutachten eines Sachverständigen (§ 36) darüber vorzulegen, daß der radioaktive Stoff in besonderer Form oder das Bauartmuster den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften entspricht. Dieses Gutachten ist auf Grund der in diesen Vorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu erstatten. Es hat sämtliche Ergebnisse dieser Prüfungen zu enthalten. Wenn dies zur Feststellung des für die Entscheidung maßgebenden Sachverhaltes erforderlich ist, hat der Antragsteller auf Verlangen des Bundesministers *für Verkehr, Innovation und Technologie* weitere Beweismittel beizubringen.	(3) Der Antrag hat sämtliche Angaben und Bescheinigungen zu enthalten, die auf Grund der gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften erforderlich sind. Mit dem Antrag ist ein Gutachten eines Sachverständigen (§ 36) darüber vorzulegen, daß der radioaktive Stoff in besonderer Form oder das Bauartmuster den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften entspricht. Dieses Gutachten ist auf Grund der in diesen Vorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu erstatten. Es hat sämtliche Ergebnisse dieser Prüfungen zu enthalten. Wenn dies zur Feststellung des für die Entscheidung maßgebenden Sachverhaltes erforderlich ist, hat der Antragsteller auf Verlangen des Bundesministers *oder der Bundesministerin für Innovation, Mobilität und Infrastruktur* weitere Beweismittel beizubringen.
(4) Der Bundesminister *für Verkehr, Innovation und Technologie* ist berechtigt, *seiner* Genehmigung auch Gutachten ausländischer Sachverständiger zugrunde zu legen, wenn dies aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Einfachheit oder Raschheit des Verfahrens geboten erscheint und keine Bedenken hinsichtlich der Vollständigkeit und Vorschriftsmäßigkeit dieser Prüfungen bestehen.	(4) Der Bundesminister *oder die Bundesministerin für Innovation, Mobilität und Infrastruktur* ist berechtigt, *der* Genehmigung auch Gutachten ausländischer Sachverständiger zugrunde zu legen, wenn dies aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Einfachheit oder Raschheit des Verfahrens geboten erscheint und keine Bedenken hinsichtlich der Vollständigkeit und Vorschriftsmäßigkeit dieser Prüfungen bestehen.
(5) und (6) ...	(5) und (6) ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(7) Wenn es die gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften vorsehen, kann die Genehmigung von Bauartmustern von Verpackungen (Versandstückmustern) für radioaktive Stoffe auch durch Gültigkeitserklärung der von einer ausländischen Genehmigungsbehörde ausgestellten Zeugnisse durch den Bundesminister *für Verkehr, Innovation und Technologie* erteilt werden.	(7) Wenn es die gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften vorsehen, kann die Genehmigung von Bauartmustern von Verpackungen (Versandstückmustern) für radioaktive Stoffe auch durch Gültigkeitserklärung der von einer ausländischen Genehmigungsbehörde ausgestellten Zeugnisse durch den Bundesminister *oder die Bundesministerin für Innovation, Mobilität und Infrastruktur* erteilt werden.
(8) ...	(8) ...
3. Abschnitt	**3. Abschnitt**
Pflichten von Beteiligten, Genehmigung, Ausnahmen, ergänzende generelle Regelungen, Gefahrgutbeauftragte, Meldungen von Ereignissen, Sicherung	**Pflichten von Beteiligten, Genehmigung, Ausnahmen, ergänzende generelle Regelungen, Gefahrgutbeauftragte, Meldungen von Ereignissen, Sicherung**
Beförderungsgenehmigung	**Beförderungsgenehmigung**
§ 8. (1) ...	**§ 8.** (1) ...
(2) Über Anträge auf Genehmigungen gemäß Abs. 1 hat der Bundesminister *für Verkehr, Innovation und Technologie* zu entscheiden.	(2) Über Anträge auf Genehmigungen gemäß Abs. 1 hat der Bundesminister *oder die Bundesministerin für Innovation, Mobilität und Infrastruktur* zu entscheiden.
(3) bis (5) ...	(3) bis (5) ...
(6) Ist es zum Schutz der Beförderung vor unbefugten Eingriffen Dritter, zur Wahrung der äußeren und inneren Sicherheit Österreichs, zur Einhaltung der von Österreich übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen oder um den Schutz von Menschen, fremden Sachen oder sonstigen wichtigen Rechtsgütern zu sichern erforderlich, so hat der Bundesminister *für Verkehr, Innovation und Technologie* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres die Überwachung der Beförderung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes anzuordnen. Der Bundesminister *für Verkehr, Innovation und Technologie* hat in diesem Fall die Landeshauptmänner und die Landesregierungen, in deren örtlichem Wirkungsbereich die Beförderung(en) erfolgen soll(en), und die örtlich zuständigen *Landespolizeidirektoren* von der Erteilung der Beförderungsgenehmigung unverzüglich zu verständigen und diesen eine Gleichschrift des Genehmigungsbescheides zuzustellen.	(6) Ist es zum Schutz der Beförderung vor unbefugten Eingriffen Dritter, zur Wahrung der äußeren und inneren Sicherheit Österreichs, zur Einhaltung der von Österreich übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen oder um den Schutz von Menschen, fremden Sachen oder sonstigen wichtigen Rechtsgütern zu sichern erforderlich, so hat der Bundesminister *oder die Bundesministerin für Innovation, Mobilität und Infrastruktur* im Einvernehmen mit dem Bundesminister *oder der Bundesministerin* für Inneres die Überwachung der Beförderung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes anzuordnen. Der Bundesminister *oder die Bundesministerin für Innovation, Mobilität und Infrastruktur* hat in diesem Fall die Landeshauptmänner und die Landesregierungen, in deren örtlichem Wirkungsbereich die Beförderung(en) erfolgen soll(en), und die örtlich zuständigen *Landespolizeidirektionen* von der Erteilung der Beförderungsgenehmigung unverzüglich zu verständigen und diesen eine Gleichschrift des Genehmigungsbescheides zuzustellen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(7) bis (10) ...	(7) bis (10) ...
Ausnahmebewilligung	**Ausnahmebewilligung**
§ 9. (1) und (2) ...	**§ 9.** (1) und (2) ...
(3) Über andere als in Abs. 2 angeführte Anträge auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung hat der Bundesminister *für Verkehr, Innovation und Technologie* zu entscheiden.	(3) Über andere als in Abs. 2 angeführte Anträge auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung hat der Bundesminister *oder die Bundesministerin für Innovation, Mobilität und Infrastruktur* zu entscheiden.
(4) ...	(4) ...
Ergänzende generelle Regelungen	**Ergänzende generelle Regelungen**
§ 10. (1) Mit Verordnung können für die Beförderung gefährlicher Güter	**§ 10.** (1) Mit Verordnung können für die Beförderung gefährlicher Güter
1. bis 5. ...	1. bis 5. ...
soweit dies nach den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften und der Richtlinie 2008/68/EG zulässig und von über Einzelfälle hinausgehender Bedeutung ist. Abweichend von § 35 Abs. 3 sind Verordnungen über Beförderungen gefährlicher Güter mit Fahrzeugen der Streitkräfte vom Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister *für Verkehr, Innovation und Technologie* zu erlassen.	soweit dies nach den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften und der Richtlinie 2008/68/EG zulässig und von über Einzelfälle hinausgehender Bedeutung ist. Abweichend von § 35 Abs. 3 sind Verordnungen über Beförderungen gefährlicher Güter mit Fahrzeugen der Streitkräfte vom Bundesminister *oder von der Bundesministerin* für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister *oder der Bundesministerin für Innovation, Mobilität und Infrastruktur* zu erlassen.
(2) Der Bundesminister *für Verkehr, Innovation und Technologie* ist zuständig für den Abschluss von Übereinkommen über befristete Abweichungen auf der Grundlage der gemäß § 2 Z 1 bis 3 in Betracht kommenden Vorschriften. Werden solche Übereinkommen von Österreich abgeschlossen, gelten die Abweichungen für den betroffenen Verkehrsträger hinsichtlich aller auf österreichischem Gebiet durchgeführten Beförderungen einschließlich innerstaatlicher Beförderungen.	(2) Der Bundesminister *oder die Bundesministerin für Innovation, Mobilität und Infrastruktur* ist zuständig für den Abschluss von Übereinkommen über befristete Abweichungen auf der Grundlage der gemäß § 2 Z 1 bis 3 in Betracht kommenden Vorschriften. Werden solche Übereinkommen von Österreich abgeschlossen, gelten die Abweichungen für den betroffenen Verkehrsträger hinsichtlich aller auf österreichischem Gebiet durchgeführten Beförderungen einschließlich innerstaatlicher Beförderungen.
Sicherheitsberater (Gefahrgutbeauftragte)	**Sicherheitsberater (Gefahrgutbeauftragte)**
§ 11. (1) Unternehmen, deren Tätigkeiten die Beförderung gefährlicher Güter nach den gemäß § 2 Z 1 bis 3 in Betracht kommenden Vorschriften oder das mit dieser Beförderung zusammenhängende Befüllen oder Verpacken sowie Be- oder Entladen, mit Ausnahme des Entladens am endgültigen Bestimmungsort, umfassen, haben eine oder mehrere qualifizierte Personen mit deren Zustimmung als Sicherheitsberater für die Gefahrgutbeförderung (Gefahrgutbeauftragte) zu benennen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Unternehmen, deren Tätigkeiten sich auf die Beförderung gefährlicher Güter in Mengen erstrecken, die unterhalb der für	**§ 11.** (1) Unternehmen, deren Tätigkeiten *den Versand oder* die Beförderung gefährlicher Güter nach den gemäß § 2 Z 1 bis 3 in Betracht kommenden Vorschriften oder das mit dieser Beförderung zusammenhängende Befüllen oder Verpacken sowie Be- oder Entladen, mit Ausnahme des Entladens am endgültigen Bestimmungsort, umfassen, haben eine oder mehrere qualifizierte Personen mit deren Zustimmung als Sicherheitsberater für die Gefahrgutbeförderung (Gefahrgutbeauftragte) zu benennen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Unternehmen, deren Tätigkeiten sich auf *den Versand oder* die Beförderung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
den jeweiligen Verkehrsträger in *1.8.3.2 lit. a ADR oder ADN oder* 1.8.3.2 lit. b RID verwiesenen Grenzwerte liegen. Die Unternehmen haben dem Bundesminister für *Verkehr, Innovation und Technologie* binnen eines Monats nach Benennung oder Änderung der Benennung Namen und Geburtsdatum der betreffenden Gefahrgutbeauftragten, Ausstellungsstaat und Nummer des Schulungsnachweises, den Beginn und gegebenenfalls das Ende von deren Funktionsdauer sowie allfällige Einschränkungen ihres Aufgabengebiets mitzuteilen. *Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie darf Auskünfte über diese Meldungen nur Unternehmen und Gefahrgutbeauftragten in ihren eigenen Angelegenheiten sowie den Kontroll- und Strafbehörden erteilen.*	gefährlicher Güter in Mengen erstrecken, die unterhalb der für den jeweiligen Verkehrsträger in 1.8.3.2 lit. b *ADR, ADN oder* RID verwiesenen Grenzwerte liegen. Die Unternehmen haben dem Bundesministerium für *Innovation, Mobilität und Infrastruktur* binnen eines Monats nach Benennung oder Änderung der Benennung Namen und Geburtsdatum der betreffenden Gefahrgutbeauftragten, Ausstellungsstaat und Nummer des Schulungsnachweises, den Beginn und gegebenenfalls das Ende von deren Funktionsdauer sowie allfällige Einschränkungen ihres Aufgabengebiets mitzuteilen.
(2) bis (8) ...	(2) bis (8) ...
Meldung von Ereignissen mit gefährlichen Gütern	**Meldung von Ereignissen mit gefährlichen Gütern**
§ 12. (1) Sehen die gemäß § 2 Z 1 bis 4 in Betracht kommenden Vorschriften Meldungen über Ereignisse mit gefährlichen Gütern an die zuständige Behörde vor, so sind diese an das Bundesministerium für *Verkehr, Innovation und Technologie* zu richten.	**§ 12.** (1) Sehen die gemäß § 2 Z 1 bis 4 in Betracht kommenden Vorschriften Meldungen über Ereignisse mit gefährlichen Gütern an die zuständige Behörde vor, so sind diese an das Bundesministerium für *Innovation, Mobilität und Infrastruktur* zu richten.
(2) ...	(2) ...
4. Abschnitt	**4. Abschnitt**
Besondere Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	**Besondere Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße**
Besondere Ausbildung der Lenker	**Besondere Ausbildung der Lenker**
§ 14. (1) ...	**§ 14.** (1) ...
(2) Der Veranstalter eines gemäß Abs. 3 anerkannten Lehrgangs ist berechtigt und verpflichtet, allen, die erfolgreich am Lehrgang teilgenommen haben, eine Bescheinigung gemäß Abs. 1 auszustellen. Er hat Verzeichnisse aller von ihm nach dem 30. Juni 2005 ausgestellten oder verlängerten Bescheinigungen binnen eines Monats nach Ausstellung oder Verlängerung in elektronischer Form in einem gängigen Tabellenformat unaufgefordert dem Landeshauptmann zur Verfügung zu stellen, der die Lehrgänge gemäß Abs. 3 anerkannt hat. Dieser hat auf dem neuesten Stand befindliche Verzeichnisse über alle gültigen Schulungsbescheinigungen gemäß Abs. 1 zu führen, die auf Grund dieser Lehrgänge nach dem 30. Juni 2005 ausgestellt oder verlängert wurden. Die	(2) Der Veranstalter eines gemäß Abs. 3 anerkannten Lehrgangs ist berechtigt und verpflichtet, allen, die erfolgreich am Lehrgang teilgenommen haben, eine Bescheinigung gemäß Abs. 1 auszustellen. Er hat Verzeichnisse aller von ihm nach dem 30. Juni 2005 ausgestellten oder verlängerten Bescheinigungen binnen eines Monats nach Ausstellung oder Verlängerung in elektronischer Form in einem gängigen Tabellenformat unaufgefordert dem Landeshauptmann zur Verfügung zu stellen, der die Lehrgänge gemäß Abs. 3 anerkannt hat. Dieser hat auf dem neuesten Stand befindliche Verzeichnisse über alle gültigen Schulungsbescheinigungen gemäß Abs. 1 zu führen, die auf Grund dieser Lehrgänge nach dem 30. Juni 2005 ausgestellt oder verlängert wurden. Die

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Verzeichnisse müssen mindestens die mit Verordnung des Bundesministers *für Verkehr, Innovation und Technologie* festgelegten Daten beinhalten.	Verzeichnisse müssen mindestens die mit Verordnung des Bundesministers *oder der Bundesministerin für Innovation, Mobilität und Infrastruktur* festgelegten Daten beinhalten.
(3) bis (8) ...	(3) bis (8) ...
Kontrollen auf der Straße	**Kontrollen auf der Straße**
§ 15. (1) bis (3) ...	**§ 15.** (1) bis (3) ...
(4) Die Kontrollen sind anhand der Prüfliste des Anhangs I der Richtlinie *95/50/EG* durchzuführen und dürfen für einen Gefahrguttransport nicht länger als 90 Minuten dauern. Die Organe gemäß Abs. 1 dürfen jederzeit Firmenplomben zur Ladungskontrolle öffnen. Festgestellte Mängel sind gemäß § 15a einzustufen.	(4) Die Kontrollen sind anhand der Prüfliste des Anhangs I der Richtlinie *(EU) 2022/1999* durchzuführen und dürfen für einen Gefahrguttransport nicht länger als 90 Minuten dauern. Die Organe gemäß Abs. 1 dürfen jederzeit Firmenplomben zur Ladungskontrolle öffnen. Festgestellte Mängel sind gemäß § 15a einzustufen.
(5) und (6) ...	(5) und (6) ...
(7) *Eine Ausfertigung der Prüfliste gemäß Abs. 4 ist dem Lenker vom Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach durchgeführter Kontrolle auszuhändigen. Diese Ausfertigung ist vom Lenker während der weiteren Beförderung bis zum Ende der Beförderung mitzuführen und bei weiteren Kontrollen im Zuge dieser Beförderung auf Verlangen vorzuweisen.*	(7) *Nach durchgeführter Kontrolle hat das Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes eine Ausfertigung der Prüfliste gemäß Abs. 4 oder eine Bestätigung über die durchgeführte Kontrolle und deren Ergebnis dem Lenker auszuhändigen oder mit dessen Einverständnis in elektronischer Form zu übermitteln. Diese hat der Lenker bis zum Ende der Beförderung mitzuführen und bei weiteren Kontrollen auf Verlangen vorzuweisen.*
(8) und (9) ...	(8) und (9) ...
Mängeleinstufung	**Mängeleinstufung**
§ 15a. (1) Bei Kontrollen gemäß § 15 festgestellte Mängel sind entsprechend den Bestimmungen der nachstehenden Absätze und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der jeweiligen Beförderung in Gefahrenkategorie I, II oder III einzustufen. Dabei sind, soweit zutreffend, die in Anhang II der Richtlinie *95/50/EG* zu den einzelnen Gefahrenkategorien angegebenen Beispiele heranzuziehen. Der Bundesminister *für Verkehr, Innovation und Technologie* hat darüber hinaus einen Mängelkatalog mit Empfehlungen für die Einstufung von Mängeln in die Gefahrenkategorien auszuarbeiten und den gemäß § 15 in Betracht kommenden Behörden und Organen zur Verfügung zu stellen.	**§ 15a.** (1) Bei Kontrollen gemäß § 15 festgestellte Mängel sind entsprechend den Bestimmungen der nachstehenden Absätze und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der jeweiligen Beförderung in Gefahrenkategorie I, II oder III einzustufen. Dabei sind, soweit zutreffend, die in Anhang II der Richtlinie *(EU) 2022/1999* zu den einzelnen Gefahrenkategorien angegebenen Beispiele heranzuziehen. Der Bundesminister *oder die Bundesministerin für Innovation, Mobilität und Infrastruktur* hat darüber hinaus einen Mängelkatalog mit Empfehlungen für die Einstufung von Mängeln in die Gefahrenkategorien auszuarbeiten und den gemäß § 15 in Betracht kommenden Behörden und Organen zur Verfügung zu stellen.
(2) In Gefahrenkategorie I ist einzustufen, wenn der Mangel geeignet sein könnte, eine große Gefahr des Todes oder der schweren Verletzung von Personen oder einer erheblichen Schädigung der Umwelt herbeizuführen.	(2) In Gefahrenkategorie I ist einzustufen, wenn der Mangel geeignet sein könnte, eine große Gefahr des Todes oder der schweren Verletzung von Personen oder einer erheblichen Schädigung der Umwelt herbeizuführen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(3) In Gefahrenkategorie II ist einzustufen, wenn der Mangel geeignet sein könnte, eine Gefahr der *schweren* Verletzung von Personen oder einer *erheblichen* Schädigung der Umwelt herbeizuführen und nicht in Gefahrenkategorie I einzustufen ist.	(3) In Gefahrenkategorie II ist einzustufen, wenn der Mangel geeignet sein könnte, eine Gefahr der Verletzung von Personen oder einer Schädigung der Umwelt herbeizuführen und nicht in Gefahrenkategorie I einzustufen ist.
(4) In Gefahrenkategorie III ist einzustufen, wenn der Mangel mit geringer Gefahr hinsichtlich Verletzung von Personen oder Schädigung der Umwelt verbunden und nicht in Gefahrenkategorie I oder II einzustufen ist.	(4) In Gefahrenkategorie III ist einzustufen, wenn der Mangel mit geringer Gefahr hinsichtlich Verletzung von Personen oder Schädigung der Umwelt verbunden und nicht in Gefahrenkategorie I oder II einzustufen ist.
Amtshilfe	**Amtshilfe**
§ 21. (1) Die Behörden gewähren Amtshilfe bei der Durchführung der Richtlinie *95/50/EG*.	**§ 21.** (1) Die Behörden gewähren Amtshilfe bei der Durchführung der Richtlinie *(EU) 2022/1999*.
(2) Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die gemäß § 2 Z 1 in Betracht kommenden Vorschriften bei Beförderungen mit Fahrzeugen, die in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen sind, hat die Behörde an den Bundesminister für Inneres zwecks Weiterleitung an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums zu melden, in dem das Fahrzeug zugelassen ist oder das Unternehmen seinen Sitz hat. Ersucht die Behörde eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums um Maßnahmen gegenüber dem Zulassungsbesitzer eines österreichischen Fahrzeugs, mit dem in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums Übertretungen nach den gemäß § 2 Z 1 in Betracht kommenden Vorschriften gesetzt wurden, oder gegenüber einem Unternehmen mit Sitz in Österreich, so ist diesem Ersuchen nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes vom Bundesminister für Inneres nachzukommen. Den ersuchenden Behörden sind die getroffenen Maßnahmen vom Bundesminister für Inneres mitzuteilen.	(2) Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die gemäß § 2 Z 1 in Betracht kommenden Vorschriften bei Beförderungen mit Fahrzeugen, die in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen sind, hat die Behörde an den Bundesminister *oder die Bundesministerin* für Inneres zwecks Weiterleitung an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums zu melden, in dem das Fahrzeug zugelassen ist oder das Unternehmen seinen Sitz hat. Ersucht die Behörde eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums um Maßnahmen gegenüber dem Zulassungsbesitzer eines österreichischen Fahrzeugs, mit dem in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums Übertretungen nach den gemäß § 2 Z 1 in Betracht kommenden Vorschriften gesetzt wurden, oder gegenüber einem Unternehmen mit Sitz in Österreich, so ist diesem Ersuchen nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes vom Bundesminister *oder von der Bundesministerin* für Inneres nachzukommen. Den ersuchenden Behörden sind die getroffenen Maßnahmen vom Bundesminister *oder von der Bundesministerin* für Inneres mitzuteilen.
Kontrollberichte	**Kontrollberichte**
§ 22. (1) Das Bundesministerium für Inneres hat 1. für jedes Kalenderjahr *spätestens neun Monate nach dessen Ablauf* über die Anwendung der Richtlinie *95/50/EG* nach dem Muster in deren Anhang III einen Bericht zu erstellen und 2. diese*n* der Europäischen Kommission, dem Bundesministerium für *Verkehr, Innovation und Technologie* sowie allen Landeshauptleuten zu übermitteln.	**§ 22.** (1) Das Bundesministerium für Inneres hat 1. für jedes Kalenderjahr über die Anwendung der Richtlinie *(EU) 2022/1999* nach dem Muster in deren Anhang III einen Bericht zu erstellen und 2. diese *Berichte ab dem 1. Jänner 2024 alle zwei Jahre spätestens zwölf Monate nach Ablauf des zweiten Jahres* der Europäischen Kommission,

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	dem Bundesministerium für *Innovation, Mobilität und Infrastruktur* sowie allen Landeshauptleuten zu übermitteln.
(2) Der Bericht gemäß Abs. 1 hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:	(2) Der Bericht gemäß Abs. 1 hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
1. soweit möglich, erfaßter oder geschätzter Umfang der Gefahrguttransporte auf der Straße (in beförderten Tonnen oder in Tonnenkilometern),	
2. Anzahl der durchgeführten Kontrollen,	1. Anzahl der durchgeführten Kontrollen,
3. Anzahl der kontrollierten Fahrzeuge, aufgeschlüsselt nach der Zulassung (in Österreich, in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder in Drittländern),	2. Anzahl der kontrollierten Fahrzeuge, aufgeschlüsselt nach der Zulassung (in Österreich, in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder in Drittländern),
4. Anzahl der festgestellten Verstöße *und Art der Verstöße*,	3. Anzahl der festgestellten Verstöße *nach Gefahrenkategorie*,
5. Anzahl und Art der verhängten Sanktionen.	4. Anzahl und Art der verhängten Sanktionen.
6. Abschnitt	**6. Abschnitt**
Besondere Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter auf Wasserstraßen	**Besondere Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter auf Wasserstraßen**
Ausbildung von Sachkundigen	**Ausbildung von Sachkundigen**
§ 26. (1) ...	**§ 26.** (1) ...
(2) Der Bundesminister *für Verkehr, Innovation und Technologie* hat allen, die erfolgreich an einem gemäß Abs. 3 anerkannten Lehrgang teilgenommen haben, eine Bescheinigung gemäß Abs. 1 auszustellen. *Ü*ber diese Bescheinigungen *hat er* ein Verzeichnis zu führen, das mindestens folgende Daten beinhaltet:	(2) Der Bundesminister *oder die Bundesministerin für Innovation, Mobilität und Infrastruktur* hat allen, die erfolgreich an einem gemäß Abs. 3 anerkannten Lehrgang teilgenommen haben, eine Bescheinigung gemäß Abs. 1 auszustellen *und ü*ber diese Bescheinigungen ein Verzeichnis zu führen, das mindestens folgende Daten beinhaltet:
1. bis 3. ...	1. bis 3. ...
(3) Die Ausbildung darf nur im Rahmen von mittels Bescheid anerkannten Lehrgängen durchgeführt werden. Über den Antrag auf Anerkennung hat der Bundesminister *für Verkehr, Innovation und Technologie* zu entscheiden. Wird der Antrag von einer natürlichen Person gestellt, so muss diese das 24. Lebensjahr vollendet haben und vertrauenswürdig sein. Bei juristischen Personen müssen jene Personen vertrauenswürdig sein, denen ein maßgeblicher Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte zusteht.	(3) Die Ausbildung darf nur im Rahmen von mittels Bescheid anerkannten Lehrgängen durchgeführt werden. Über den Antrag auf Anerkennung hat der Bundesminister *oder die Bundesministerin für Innovation, Mobilität und Infrastruktur* zu entscheiden. Wird der Antrag von einer natürlichen Person gestellt, so muss diese das 24. Lebensjahr vollendet haben und vertrauenswürdig sein. Bei juristischen Personen müssen jene Personen vertrauenswürdig sein, denen ein maßgeblicher Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte zusteht.
(4) bis (6) ...	(4) bis (6) ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Amtshilfe	**Amtshilfe**
§ 30. (1) ...	**§ 30.** (1) ...
(2) Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die gemäß § 2 Z 3 in Betracht kommenden Vorschriften hat der Bundesminister *für Verkehr, Innovation und Technologie* an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vertragspartei des ADN zu melden, in dem das Fahrzeug zugelassen ist oder das Unternehmen seinen Sitz hat. Der Bundesminister *für Verkehr, Innovation und Technologie* hat Ersuchen von Behörden der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vertragsparteien des ADN um Maßnahmen gegenüber dem Zulassungsbesitzer eines in Österreich zugelassenen Fahrzeugs, mit dem in einem dieser Staaten Übertretungen nach den gemäß § 2 Z 3 in Betracht kommenden Vorschriften gesetzt wurden, oder gegenüber einem Unternehmen mit Sitz in Österreich, entgegenzunehmen, anderen inländischen Behörden, deren Zuständigkeit berührt ist, zu übermitteln und den ersuchenden Behörden die getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.	(2) Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die gemäß § 2 Z 3 in Betracht kommenden Vorschriften hat der Bundesminister *oder die Bundesministerin für Innovation, Mobilität und Infrastruktur* an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vertragspartei des ADN zu melden, in dem das Fahrzeug zugelassen ist oder das Unternehmen seinen Sitz hat. Der Bundesminister *oder die Bundesministerin für Innovation, Mobilität und Infrastruktur* hat Ersuchen von Behörden der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vertragsparteien des ADN um Maßnahmen gegenüber dem Zulassungsbesitzer eines in Österreich zugelassenen Fahrzeugs, mit dem in einem dieser Staaten Übertretungen nach den gemäß § 2 Z 3 in Betracht kommenden Vorschriften gesetzt wurden, oder gegenüber einem Unternehmen mit Sitz in Österreich, entgegenzunehmen, anderen inländischen Behörden, deren Zuständigkeit berührt ist, zu übermitteln und den ersuchenden Behörden die getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.
(3) ...	(3) ...
7. Abschnitt	**7. Abschnitt**
Besondere Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr	**Besondere Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr**
Besondere Ausbildung	**Besondere Ausbildung**
§ 31. (1) Sehen die gemäß § 2 Z 4 in Betracht kommenden Vorschriften eine besondere Ausbildung von an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten vor, so darf diese in Österreich nur im Rahmen von Lehrgängen durchgeführt werden, die vom Bundesminister *für Verkehr, Innovation und Technologie* mit Bescheid anerkannt worden sind. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich der Ausbildung, insbesondere der Anerkennung und Durchführung von Schulungen, Qualifikation des Lehrpersonals und Prüfungen, sowie Kostentragung, Gewährung von Freizeit unter Fortzahlung des Lohnes und sonstiger Unterstützung für die besondere Ausbildung werden durch Verordnung geregelt.	**§ 31.** (1) Sehen die gemäß § 2 Z 4 in Betracht kommenden Vorschriften eine besondere Ausbildung von an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten vor, so darf diese in Österreich nur im Rahmen von Lehrgängen durchgeführt werden, die vom Bundesminister *oder von der Bundesministerin für Innovation, Mobilität und Infrastruktur* mit Bescheid anerkannt worden sind. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich der Ausbildung, insbesondere der Anerkennung und Durchführung von Schulungen, Qualifikation des Lehrpersonals und Prüfungen, sowie Kostentragung, Gewährung von Freizeit unter Fortzahlung des Lohnes und sonstiger Unterstützung für die besondere Ausbildung werden durch Verordnung geregelt.
(2) bis (4) ...	(2) bis (4) ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
8. Abschnitt **Besondere Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter im Rahmen der Zivilluftfahrt**	**8. Abschnitt** **Besondere Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter im Rahmen der Zivilluftfahrt**
Besondere Pflichten von Beteiligten	**Besondere Pflichten von Beteiligten**
§ 32. (1) bis (5) ...	**§ 32.** (1) bis (5) ...
(6) Soweit ein Abfertigungsagent in eigener Verantwortung Tätigkeiten des Betreibers eines Luftfahrzeugs ausführt, übernimmt er dessen Pflichten im selben Maß und hat sie zu erfüllen. *Das gilt auch für die Anforderungen bezüglich der* Personalschulung.	(6) Soweit ein Abfertigungsagent in eigener Verantwortung Tätigkeiten des Betreibers eines Luftfahrzeugs ausführt, übernimmt er dessen Pflichten im selben Maß und hat sie zu erfüllen. *Abweichend davon kann die* Personalschulung *auch gemäß § 33 Abs. 1 Z 4 erfolgen*.
(7) ...	(7) ...
Besondere Ausbildung	**Besondere Ausbildung**
§ 33. (1) Sehen die gemäß § 2 Z 5 in Betracht kommenden Vorschriften eine besondere Ausbildung des Personals von an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten oder Dritter vor, so darf diese in Österreich *außer für Personal der Kategorien 4 und 5* nur im Rahmen von Lehrgängen durchgeführt werden, die *von der Austro Control GmbH mit Bescheid anerkannt worden sind. Schulungen, für die eine Anerkennung weder erforderlich ist noch vorliegt, dürfen nur von solchen Personen durchgeführt werden, die selbst über eine gültige Schulung der Personalkategorie 6 verfügen und demselben Unternehmen wie das zu schulende Personal angehören.*	**§ 33.** (1) Sehen die gemäß § 2 Z 5 in Betracht kommenden Vorschriften eine besondere Ausbildung des Personals von an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten oder Dritter vor, so darf diese in Österreich nur im Rahmen von Lehrgängen durchgeführt werden, die
	1. Teil einer Bewilligung zum Betrieb von Luftfahrzeugen sind, *2. von einer Ausbildungsgenehmigung gemäß § 46 Luftfahrtgesetz (LFG), BGBl. Nr. 253/1957, in der jeweils geltenden Fassung, erfasst sind,* *3. als standardisierte Kurse von der Austro Control GmbH mit Bescheid anerkannt worden sind oder* *4. Schulungsveranstalter, die von der Austro Control GmbH anerkannt worden sind, nach Meldung an diese als individuell konzipierte Kurse abhalten.*
Die näheren Einzelheiten *hinsichtlich* der Ausbildung, insbesondere der Anerkennung von Schulungen, Qualifikation des Lehrpersonals *und Prüfungen*, sowie Kostentragung, Gewährung von Freizeit unter Fortzahlung des Lohnes und	Die näheren Einzelheiten der Ausbildung, insbesondere der *Bedarfsanalyse der betroffenen Unternehmen hinsichtlich ihres kompetenzbasierten Ausbildungs- und Beurteilungskonzepts,* Anerkennung *und Durchführung* von Schulungen *und*

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
sonstiger Unterstützung für die besondere Ausbildung werden durch Verordnung geregelt.	*Prüfungen*, Qualifikation des Lehrpersonals, *Abweichungen von Z 4 für unternehmensinterne Schulungen von Personen mit geringem Schulungsbedarf durch hochqualifiziertes eigenes Personal* sowie Kostentragung, Gewährung von Freizeit unter Fortzahlung des Lohnes und sonstiger Unterstützung für die besondere Ausbildung werden durch Verordnung geregelt.
(2) Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn die Anforderungen der in Abs. 1 genannten Vorschriften erfüllt sind und wenn der Anerkennungswerber das 24. Lebensjahr vollendet hat und vertrauenswürdig ist. Bei juristischen Personen gelten diese Voraussetzungen für jene Personen, denen ein maßgeblicher Einfluss auf die Geschäfte zusteht. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.	(2) Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn die Anforderungen der in Abs. 1 genannten Vorschriften erfüllt sind und wenn der Anerkennungswerber das 24. Lebensjahr vollendet hat und vertrauenswürdig ist. Bei juristischen Personen gelten diese Voraussetzungen für jene Personen, denen ein maßgeblicher Einfluss auf die Geschäfte zusteht. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind. *Die Schulungen unterliegen zu diesem Zweck der aufsichtsbehördlichen Kontrolle der Austro Control GmbH.*
(3) ...	(3) ...
9. Abschnitt	**9. Abschnitt**
Behörden und Sachverständige, Strafbestimmungen, Schluß- und Übergangsbestimmungen	**Behörden und Sachverständige, Strafbestimmungen, Schluß- und Übergangsbestimmungen**
Zuständige Behörden	**Zuständige Behörden**
§ 35. (1) und (2) ...	**§ 35.** (1) und (2) ...
(3) Die Erlassung von Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes obliegt, sofern nicht ausdrücklich anderes festgelegt ist, dem Bundesminister *für Verkehr, Innovation und Technologie*.	(3) Die Erlassung von Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes obliegt, sofern nicht ausdrücklich anderes festgelegt ist, dem Bundesminister *oder der Bundesministerin für Innovation, Mobilität und Infrastruktur*.
Sachverständige	**Sachverständige**
§ 36. (1) ...	**§ 36.** (1) ...
(2) Der Bundesminister *für Verkehr, Innovation und Technologie* hat Prüfstellen und Sachverständigen gemäß Abs. 1 auf deren Antrag die zur Kennzeichnung der von ihnen geprüften, überprüften oder zugelassenen Verpackungen, einschließlich Großverpackungen und Großpackmittel (IBC) oder der von ihnen geprüften, überprüften oder zugelassenen Tanks auf Grund der gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften erforderliche Kurzbezeichnung oder Art der Zulassungsnummer zuzuweisen, aus welcher die Prüfstelle oder der Sachverständige feststellbar ist.	(2) Der Bundesminister *oder die Bundesministerin für Innovation, Mobilität und Infrastruktur* hat Prüfstellen und Sachverständigen gemäß Abs. 1 auf deren Antrag die zur Kennzeichnung der von ihnen geprüften, überprüften oder zugelassenen Verpackungen, einschließlich Großverpackungen und Großpackmittel (IBC) oder der von ihnen geprüften, überprüften oder zugelassenen Tanks auf Grund der gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften erforderliche Kurzbezeichnung oder Art der Zulassungsnummer zuzuweisen, aus welcher die Prüfstelle oder der Sachverständige feststellbar ist.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(3) Die Kennzeichnung der Verpackungen und Tanks gemäß Abs. 2 hat „A/X..... – Y.....“ zu lauten, wobei X für die gemäß Abs. 2 zugewiesene bzw. gemäß § 29 Abs. 2 weiterhin gültige Kurzbezeichnung der Prüfstelle oder des Sachverständigen und Y für eine von der Prüfstelle oder dem Sachverständigen frei gewählte numerische oder alphanumerische Zeichenfolge zwecks Registrierung steht. Sind Gefäße nach den Bestimmungen der *Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über ortsbewegliche Druckgeräte (*Druckgeräteverordnung – *ODGVO)*, BGBl. II Nr. *291/2001 in der jeweils geltenden Fassung* gekennzeichnet, so gilt diese Kennzeichnung auch als solche gemäß diesem Absatz.	(3) Die Kennzeichnung der Verpackungen und Tanks gemäß Abs. 2 hat „A/X..... – Y.....“ zu lauten, wobei X für die gemäß Abs. 2 zugewiesene bzw. gemäß § 29 Abs. 2 weiterhin gültige Kurzbezeichnung der Prüfstelle oder des Sachverständigen und Y für eine von der Prüfstelle oder dem Sachverständigen frei gewählte numerische oder alphanumerische Zeichenfolge zwecks Registrierung steht. Sind Gefäße nach den Bestimmungen der *Ortsbewegliche* Druckgeräteverordnung *2011 – ODGV 2011*, BGBl. II Nr. *239/2011, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 161/2015,* gekennzeichnet, so gilt diese Kennzeichnung auch als solche gemäß diesem Absatz.
(4) Bei der Ausstellung von Zulassungsbescheinigungen für Fahrzeuge gemäß den in § 2 Z 1 GGBG angeführten Vorschriften haben Prüfstellen und Sachverständige gemäß Abs. 1 in dem dafür vorgesehenen Feld eine Bescheinigungsnummer einzutragen, die folgendermaßen lautet: A/X – Y. Dabei steht X für eine vom Bundesminister *für Verkehr, Innovation und Technologie* der Prüfstelle oder dem Sachverständigen auf Antrag zu diesem Zweck zugewiesene Identifizierungsnummer und Y für eine von der Prüfstelle oder dem Sachverständigen zur Registrierung frei gewählte numerische oder alphanumerische Zeichenfolge. Diese Zulassungsbescheinigungen sind öffentliche Urkunden. Werden sie nicht vom Aussteller verlängert, sind sie neu auszustellen. Über Ausstellung und Verlängerung sowie die zugrundeliegenden Untersuchungen hat der Aussteller ein Verzeichnis zu führen, das mindestens sieben Jahre lang aufzubewahren und den mit Angelegenheiten des Kraftfahr- oder Gefahrgutwesens befassten Behörden auf Verlangen vorzulegen ist. Enthalten Genehmigungsbescheide auf Grund außer Kraft getretener Bestimmungen auch Angaben, die in den Zulassungsbescheinigungen enthalten sein müssen oder mussten, wie insbesondere Fahrzeugbezeichnung, Tankcodierung und Wirkung der Dauerbremsanlage, so sind diese unbeachtlich.	(4) Bei der Ausstellung von Zulassungsbescheinigungen für Fahrzeuge gemäß den in § 2 Z 1 GGBG angeführten Vorschriften haben Prüfstellen und Sachverständige gemäß Abs. 1 in dem dafür vorgesehenen Feld eine Bescheinigungsnummer einzutragen, die folgendermaßen lautet: A/X – Y. Dabei steht X für eine vom Bundesminister *oder von der Bundesministerin für Innovation, Mobilität und Infrastruktur* der Prüfstelle oder dem Sachverständigen auf Antrag zu diesem Zweck zugewiesene Identifizierungsnummer und Y für eine von der Prüfstelle oder dem Sachverständigen zur Registrierung frei gewählte numerische oder alphanumerische Zeichenfolge. Diese Zulassungsbescheinigungen sind öffentliche Urkunden. Werden sie nicht vom Aussteller verlängert, sind sie neu auszustellen. Über Ausstellung und Verlängerung sowie die zugrundeliegenden Untersuchungen hat der Aussteller ein Verzeichnis zu führen, das mindestens sieben Jahre lang aufzubewahren und den mit Angelegenheiten des Kraftfahr- oder Gefahrgutwesens befassten Behörden auf Verlangen vorzulegen ist. Enthalten Genehmigungsbescheide auf Grund außer Kraft getretener Bestimmungen auch Angaben, die in den Zulassungsbescheinigungen enthalten sein müssen oder mussten, wie insbesondere Fahrzeugbezeichnung, Tankcodierung und Wirkung der Dauerbremsanlage, so sind diese unbeachtlich.
(5) Der Bundesminister für *Verkehr, Innovation und Technologie* hat eine Liste zu führen und auf *seiner* Homepage zu veröffentlichen, aus der die gemäß Abs. 2 und 4 zugewiesenen Kennzeichen sowie Namen und Adressen der betreffenden Prüfstellen und Sachverständigen ersichtlich sind.	(5) Der Bundesminister *oder die Bundesministerin* für *Innovation, Mobilität und Infrastruktur* hat eine Liste zu führen und auf *der* Homepage *des Ministeriums* zu veröffentlichen, aus der die gemäß Abs. 2 und 4 zugewiesenen Kennzeichen sowie Namen und Adressen der betreffenden Prüfstellen und Sachverständigen ersichtlich sind.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Vollziehung	**Vollziehung**
§ 40. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:	**§ 40.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:
1. hinsichtlich § 8 Abs. 6 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister *für Verkehr, Innovation und Technologie*,	1. hinsichtlich § 8 Abs. 6 der Bundesminister *oder die Bundesministerin* für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister *oder der Bundesministerin für Innovation, Mobilität und Infrastruktur*,
2. hinsichtlich § 10 Abs. 1 Satz *2* der Bundesminister für Landesverteidigung *und Sport* im Einvernehmen mit dem Bundesminister *für Verkehr, Innovation und Technologie*,	2. hinsichtlich § 10 Abs. 1 *zweiter* Satz der Bundesminister *oder die Bundesministerin* für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister *oder der Bundesministerin für Innovation, Mobilität und Infrastruktur*,
3. hinsichtlich der §§ 21 und 22 der Bundesminister für Inneres und	3. hinsichtlich der §§ 21 und 22 der Bundesminister *oder die Bundesministerin* für Inneres und
4. in allen übrigen Fällen der Bundesminister *für Verkehr, Innovation und Technologie*.	4. in allen übrigen Fällen der Bundesminister *oder die Bundesministerin für Innovation, Mobilität und Infrastruktur*.